

der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425).

Wurde die volkseigene Bodenfläche bisher auf der Grundlage eines Nutzungsvertrags gemäß §§ 312 ff. ZGB genutzt, ist von den Partnern des Vertrags — also dem Bürger und dem Rechtsträger — der bisherige Nutzungsvertrag dahingehend zu ändern, daß sich die Rechte und Pflichten des bisherigen Nutzers nur noch auf einen Teil der Bodenfläche (der hinsichtlich der Größe und Grenzen genau bestimmt sein sollte) erstrecken. Der vom bisherigen Nutzungsberechtigten nicht mehr genutzte Flächenabschnitt wird Gegenstand eines weiteren Nutzungsvertrags, der zwischen dem Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks und dem Erbauer der Garage abzuschließen ist. Auch hier trifft das oben Gesagte hinsichtlich der Zustimmung zur geplanten Bebauung zu.

Hat ein zur Nutzung eines volkseigenen Grundstücks berechtigter Bürger eine Garage errichtet und beabsichtigt er, diese einem anderen Bürger zur dauernden Nutzung zu überlassen, so ist er verpflichtet, diese Baulichkeit zu veräußern. Voraussetzung dafür ist der Abschluß eines Nutzungsvertrags über die bebaute Teilfläche, wie oben dargestellt. Der Abschluß des Nutzungsvertrags über die Bodenfläche bedarf hier der staatlichen Genehmigung gemäß § 296 ZGB und § 2 Abs. 1 Buchst. m GVVO.

Die oben dargelegte Möglichkeit kann außer für den Bau von Garagen auch für die Errichtung von Wochenendhäusern und anderen der Erholung und Freizeit dienenden Baulichkeiten genutzt werden, sofern die örtlichen Räte die betreffenden Flächen für derartige Nutzungen vorgesehen haben.

**Dr. WOLFGANG SCHNEIDER, wiss. Oberassistent
an der Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig**

Können gerichtliche Einigungen mit einer Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden?

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist, daß dieses durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgeschlossen worden war. Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage hängt somit davon ab, ob es sich bei der gerichtlichen Einigung um eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung handelt.

Dies ist — wenn man zunächst einmal vor dem Fall des § 46 Abs. 4 ZPO absieht — zu verneinen. Die ZPO geht davon aus, daß es sich bei dem materiellen Ergebnis einer gerichtlichen Einigung nicht um eine Entscheidung des Gerichts, sondern um das Resultat gesetzlich zulässiger Parteidispositionen handelt. Das Gericht gibt den Prozeßparteien Anregungen für derartige Dispositionen und unterstützt sie beim Abschluß von Vereinbarungen. Es wird insoweit jedoch nicht durch eine Entscheidung tätig. Seine Aufgabe ist es, darüber zu wachen, daß Einigungen mit der Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang stehen, und sie — wenn das der Fall ist — in dem von den Prozeßparteien genehmigten Wortlaut durch Protokollierung zu bestätigen.

Durch die gerichtliche Bestätigung wird der Vereinbarung der Prozeßparteien die Autorität einer gerichtlichen Einigung mit allen sich daraus ergebender Folger verliehen. Bestätigung bedeutet, daß der Vereinbarung ein staatliches Entscheidungselement, hinzugefügt wird. Die gerichtliche Einigung trägt somit Doppelcharakter. Sie wird durch die Bestätigung jedoch nicht zur Verfahrens abschließenden Entscheidung i. S. der §§ 77 84 ZPO. Dies zeigt sich u. a. in folgendem:

— Weder gegen die gerichtliche Einigung als Ganzes noch

gegen die Bestätigung als Teil der gerichtlichen Einigung gibt es irgendwelche Rechtsmittel;

— im Zusammenhang mit der Normierung der Rechtskraft werden die gerichtlichen Einigungen deutlich den gerichtlichen Entscheidungen gegenübergestellt (vgl. § 83 Abs. 4 ZPO);

— auch die Vorschriften über die Kassation unterscheiden ausdrücklich zwischen rechtskräftigen Entscheidungen und verbindlichen Einigungen (vgl. § 160 ZPO).

Bei der gerichtlichen Einigung handelt es sich um eine **Entscheidung der Prozeßparteien**, die vom Gericht als gesetzlich zulässig und mit den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit im Einklang stehend akzeptiert und deshalb von ihm auch bestätigt wird. Sie ist also **keine gerichtliche Entscheidung**.

Dementsprechend sieht das Gesetz vor, daß die Prozeßparteien auch noch nach der Protokollierung der Einigung die Möglichkeit haben, ihre Entscheidung gründlich zu überdenken und sie ggf. zu widerrufen. Es sind also Voraussetzungen gegeben, damit gerichtliche Einigungen das gewollte Resultat der Entscheidungen der Prozeßparteien sind. In den Fällen, in denen das nicht so ist, können die Prozeßparteien die Einigung unter den Voraussetzungen des § 70 ZGB (Anfechtung von Verträgen wegen Irrtums bzw. fehlerhafter Übermittlung) anfechten. Eine Klage auf Wiederaufnahme desjenigen Verfahrens, das durch eine gerichtliche Einigung abgeschlossen wurde, ist somit unzulässig. Dieses Ergebnis hindert die Prozeßparteien jedoch nicht, ihre Interessen in gebotener Weise wahrzunehmen.

Bei den in Ehesachen für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossenen Einigungen ist die Lage anders zu beurteilen. Derartige Einigungen werden nicht schon durch Protokollierung, sondern erst durch eine förmliche Entscheidung in Gestalt eines Urteils bestätigt (§ 46 Abs. 4 ZPO). Der Grund hierfür ist, daß die während der mündlichen Verhandlung in der Ehesache getroffenen Vereinbarungen der Prozeßparteien maßgeblich von der Ehesache selbst und von den anderen mit der Ehesache verknüpften Angelegenheiten abhängen. Das Eheverfahren ist deshalb so geregelt, daß alle im Zusammenhang mit der Ehesache zu treffenden Entscheidungen und alle Angelegenheiten in ihrer wechselseitigen Beziehung erfaßt und möglichst zu einem einheitlichen Zeitpunkt abschließend geordnet werden. Deshalb werden die in Ehesachen für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossenen Einigungen mit dem eheauflösenden Urteil bestätigt.

Der innere Zusammenhang der verschiedenen Gegenstände des auf Auflösung einer Ehe gerichteten Verfahrens wird auch in der Regelung der Berufung deutlich: Gemäß § 153 Abs. 2 ZPO wird die Rechtskraft in vollem Umfang gehemmt, wenn sich die Berufung gegen die Auflösung einer Ehe, gegen die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht oder die Feststellung der Vaterschaft richtet. Nach § 153 Abs. 3 ZPO tritt in dem Fall, daß sich die Berufung gegen eine von mehreren gleichzeitig erlassenen Unterhaltsentscheidungen richtet, die Rechtskraft auch hinsichtlich der anderen Unterhaltsentscheidungen nicht ein.

Unter diesen Umständen war es zweckmäßig, auch im Wiederaufnahmeverfahren die verschiedenen Gegenstände eines auf eine Eheauflösung gerichteten Verfahrens weitgehend miteinander zu koppeln. Für die gerichtliche Einigung wurde die Bestätigung durch Urteil festgelegt und damit zugleich bestimmt, daß gegen die Bestätigung im Wege der Wiederaufnahmeklage vorgegangen werden kann. Daß die Prozeßparteien in diesem Fall auch gegen die Einigung selbst Vorgehen können, ergibt sich daraus, daß es der Einigung im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens an der Bestätigung fehlt und sie demzufolge auch noch widerrufen werden kann (vgl. § 46 Abs. 4 ZPO).

**Prof. Dr. sc. HORST KELLNER, Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin**